



## Anträge (Stand 31.03.2026, 17.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 26. März 2026

**Traktandum 9: Neue Friedhofsgesetzgebung: Friedhofreglement vom 13. August 1998 der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SS-SB 556.5); Totalrevision, und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren); Teilrevision; 1. Lesung (2025.TVS.0028)**

### Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

FHR; neu / Antrag GR	Anträge Stadtrat
<p><b>Art. 1 Gegenstand und Zweck</b></p> <p><b><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Friedhofswesen in der Stadt Bern. Es findet keine Anwendung auf den jüdischen Friedhof in Bern.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Es bezweckt eine würdige und pietätvolle Bestattung und Beisetzung der Verstorbenen.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Das Bestattungswesen richtet sich nach dem Reglement vom 27. Januar 2022 über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsreglement). Dieses regelt insbesondere die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen, die Bewilligung und An-</b></p>	

FHR; neu / Antrag GR	Anträge Stadtrat
<p><i>ordnung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die Kremation, die Bestattungshandlungen von Amtes wegen, die Gewährung der unentgeltlichen Bestattung und die Führung der Bestattungskontrolle.</i></p> <p><i><sup>4</sup> Die Kremation von Verstorbenen sowie die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb des Krematoriums und der dazugehörigen Anlagen auf dem Bremgartenfriedhof obliegt der Bernischen Genossenschaft für Feuerbestattung (bgf).</i></p>	
<p><b>Art. 2 Aufgaben</b></p> <p><b><sup>1</sup> Das Friedhofswesen umfasst namentlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. die Friedhofsverwaltung;</i></li> <li><i>b. die Planung, Projektierung und Gestaltung der Friedhofanlagen;</i></li> <li><i>c. den Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe sowie der zugehörigen Anlagen;</i></li> <li><i>d. die Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;</i></li> <li><i>e. die Anordnung und Durchführung von Grabaufhebungen und Exhumationen; und</i></li> <li><i>f. die Überwachung der Grabmalvorschriften und der Friedhofordnung.</i></li> </ul> <p><b><sup>2</sup> Die Stadt kann für die Erfüllung dieser Aufgaben Dritte beziehen.</b></p>	
<p><b>Art. 3 Grundsätze der Friedhofsordnung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Friedhöfe tragen dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsgebräuchen soweit möglich Rechnung. Die öffentliche Ordnung und die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht gestört werden.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.</b></p>	

FHR; neu / Antrag GR	Anträge Stadtrat
<p><b>Art. 4 Grabkategorien</b>  <sup>1</sup> <i>In der Stadt Bern stehen für Urnenbeisetzungen und Erdbeisetzungen folgende Grabkategorien zur Verfügung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>Reihengräber</i></li> <li>b. <i>Wahlgräber</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>vorbereitet</i></li> <li>- <i>freie Anordnung</i></li> </ul> </li> <li>c. <i>Kindergräber</i></li> <li>d. <i>Gemeinschaftsgräber</i></li> </ul> <p><sup>2</sup> <i>Der Gemeinderat legt die Grabarten innerhalb der Grabkategorien fest. Er scheidet für religiöse und ethnische Minderheiten Grabfelder mit besonderen Vorschriften aus.</i></p>	
<p><sup>3</sup> <i>Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderats. Er gestattet die Beisetzung von Urnen verstorbener Haustiere.</i></p>	<p><b>AL/PdA/TIF<sup>1</sup>:</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderats. Er gestattet die Beisetzung von Urnen verstorbener Haustiere. <u>Die Beisetzung von Tierurnen ist ausgeschlossen, wenn ein Tier gezielt getötet wurde, um eine gemeinsame Bestattung mit einer verstorbenen Person zu ermöglichen.</u></i></p> <p><b>Gegenüberstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag GR vs. Antrag AL/PdA/TIF</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
<p><b>Art. 5 Zuteilung und Reservation</b>  <sup>1</sup> <i>Der Anspruch auf ein Grab richtet sich nach den Bestimmungen des Bestattungsreglements und der zugehörigen Verordnung.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Stadt. Auf die Wünsche der verstorbenen Person, der Angehörigen und die</i></p>	

<sup>1</sup> **Begründung:** Die Zulassung von Mensch-Tier-Bestattungen ist eine sinnvolle und zeitgemässe Erweiterung des Friedhofwesens. Gleichzeitig darf daraus kein Anreiz entstehen, gesunde Tiere einzuschläfern, um eine gemeinsame Beisetzung zu ermöglichen. Ein solcher Anreiz widerspricht grundlegenden Tierschutzprinzipien. Die Ergänzung schafft eine klare rechtliche Grundlage, um ethisch problematische Praktiken zu verhindern. Auch wenn die Überprüfung im Einzelfall schwierig ist, entfaltet die Bestimmung eine präventive Wirkung und setzt ein klares gesellschaftliches Signal.

FHR; neu / Antrag GR	Anträge Stadtrat
<p><i>religiösen und ethnischen Besonderheiten wird angemessen Rücksicht genommen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gräber können nicht vorreserviert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen für bestimmte Grabarten vorsehen.</i></p>	
<p><b>Art. 6 Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Stadt sorgt für eine würdige Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Organisation der Trauerfeier oder von anderen religiösen Zeremonien und Ritualen ist Sache der Angehörigen oder deren Beauftragten.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</i></p>	
<p><b>Art. 7 Grabbepflanzung</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch die Stadt mit einem Pflanzrand versehen. Im Übrigen können die Gräber durch die Angehörigen oder deren Beauftragten bepflanzt und gestaltet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Angehörigen können die Bepflanzung der Gräber gemäss Absatz 1 selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der Kosten (Pauschale) der Stadt übertragen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gräber ohne individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch die Stadt bepflanzt oder begrünt. Blumen können an einer dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.</i></p>	
<p><b>Art. 8 Unterhalt</b></p> <p><i>Für den Unterhalt der Grabbepflanzungen und der Friedhofanlagen ist die Stadt besorgt. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.</i></p>	
<p><b>Art. 9 Grabmal und Namensnennung</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Reihengräber, Kindergräber und Wahlgräber in freier Anordnung können mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Der Gemeinderat kann weitere Grabarten oder Grabfelder mit einem individuellen Grabmal vorsehen.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Das Aufstellen neuer und das Abändern bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt das Verfahren und die Gestaltung der Grabmäler durch Verord-</i></p>	

FHR; neu / Antrag GR	Anträge Stadtrat
<p><i>nung.</i></p> <p><b><sup>3</sup> Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten der pflichtigen Person beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde. Sind keine Angehörigen bekannt, nimmt die Stadt Bern die erforderlichen Massnahmen von Amtes wegen vor.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Ist die Errichtung eines individuellen Grabmals nicht vorgesehen, kann gegen Verrechnung der Kosten eine andere Form der Namensnennung angeboten werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</b></p>	
<p><b>Art. 10 Mindestgrabesruh und Vergabedauer</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Gräber werden angelehnt an die gesetzliche Mindestgrabesruh gemäss Artikel 6 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung für eine Dauer von zwanzig Jahren vergeben. Die Dauer einer allfälligen Vorreservation wird nicht dazugezählt.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Familien- und Verbundenheitsgräber können für die Dauer von 40 Jahren vergeben werden. Der Gemeinderat kann für weitere Grabarten oder Grabfelder eine längere oder kürzere Vergabedauer festlegen.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Die Mindestgrabesruh und Vergabedauer werden durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Die Vergabedauer eines Grabes kann auf Gesuch hin verlängert werden, sofern die Friedhofsplanung und die Platzverhältnisse dies zulassen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</b></p> <p><b><sup>5</sup> Bei Reihengräbern und Gemeinschaftsgräbern ist eine Verlängerung der Vergabedauer ausgeschlossen.</b></p>	
<p><b>Art. 11 Grabaufhebung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Nach Ablauf der Vergabedauer kann die Aufhebung der Gräber verfügt werden. Die Verfügung ist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern bekannt zu machen. Die Angehörigen werden soweit bekannt persönlich benachrichtigt.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, ist die Stadt befugt, die Grabstätten zu räumen. Die sterblichen</b></p>	

FHR; neu / Antrag GR	Anträge Stadtrat
<p><i>Überreste werden grundsätzlich in der Erde belassen.</i></p>	
<p><b>Art. 12 Zuständigkeiten Der Gemeinderat</b></p> <p>a. <i>entscheidet über Neuanlagen, Erweiterungen, wesentliche Umgestaltungen sowie Aufhebungen von Friedhöfen;</i>  b. <i>bestimmt die für das Friedhofwesen zuständige Stelle;</i>  c. <i>erlässt Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement; und</i>  d. <i>legt die Tarife für die nicht hoheitlichen Leistungen fest.</i></p>	<p><b>PVS<sup>2</sup>:</b></p> <p><b>Art. 12 Zuständigkeiten Der Gemeinderat</b></p> <p>a. <i>entscheidet über Neuanlagen, und Erweiterungen; <del>wesentliche Umgestaltungen sowie Aufhebungen von Friedhöfen;</del></i>  b. <i>bestimmt die für das Friedhofwesen zuständige Stelle;</i>  c. <i>erlässt Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement; und</i>  d. <i>legt die Tarife für die nicht hoheitlichen Leistungen fest</i></p> <p><b><u><sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet über wesentliche Umgestaltungen sowie Aufhebungen von Friedhöfen.</u></b></p> <p><b>Gegenüberstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag PVS vs. Antrag GR</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>
<p><b>Art. 13 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).</i></p> <p><sup>2</sup> <i>In folgenden Fällen sind die Gebühren anteilmässig geschuldet:</i></p> <p>a. <i>Kürzere oder längere Vergabedauer;</i>  b. <i>Verlängerung der Vergabedauer; und</i>  c. <i>Weiterführung von Reihengräbern bis zur Aufhebung.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Es besteht kein Rückerstattungsanspruch, wenn nachträglich auf die Ausübung eines Rechts verzichtet wird oder ein Grab von Amtes wegen aufgehoben wird. In Härtefällen gilt Artikel 22 des Gebührenreglements sinngemäss.</i></p>	

<sup>2</sup> **Begründung:** Friedhöfe haben eine starke emotionale Komponente. Als der Gemeinderat 2021 beschloss, den Friedhof Bümpliz aufzuheben, stiess das auf starken Widerstand aus dem Quartier. Deshalb wurde auf die Schliessung verzichtet. Deshalb ist es opportun, den Entscheid über Schliessungen und wesentliche Umgestaltungen dem Stadtrat zu überlassen.

FHR; neu / Antrag GR	Anträge Stadtrat
<p><b>Art. 14 Haftungsausschluss</b>  <i>Die Stadt Bern ist nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grab schmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.</i></p>	
<p><b>Art. 15 Zugriff auf Gemeinderegistersysteme-Plattform</b>  <i>Die für die Friedhofverwaltung zuständigen Personen sind be rechtigt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, namentlich zur Ermittlung der Angehörigen resp. der Grabhaltenden, auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform im Abrufverfahren zu zugreifen.</i></p>	
<p><b>Art. 16 Rechtsmittel</b>  <sup>1</sup> <i>Verfügungen untergeordneter Verwaltungseinheiten unterlie gen gemäss Artikel 154 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 der Beschwerde an die zuständige Di rektion.</i>  <sup>2</sup> <i>Der weitergehende Rechtsschutz richtet sich nach dem kan tonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechts pflege.</i></p>	
<p><b>Art. 17 Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat kann zur Durchsetzung der Friedhofgesetz gebung Strafbestimmungen erlassen.</i>  <sup>2</sup> <i>Das Gemeindebussenverfahren richtet sich nach den Artikeln 58 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Mai 1998 i.V.m. den Arti keln 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</i></p>	
<p><b>Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht</b>  <sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.</i>  <sup>2</sup> <i>Die Bestimmungen dieses Reglements finden auch auf beste hende Grabstätten Anwendung. Die Rückforderung bereits be zahlter Gebühren auf Basis des neuen Rechts ist ausgeschlos sen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kürzungen der Vertrags dauer bei bereits abgeschlossenen Verträgen.</i></p>	
<p><b>Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  <i>Das Friedhofreglement der Stadt Bern vom 13. August 1998 wird aufgehoben.</i></p>	

GEBR Anhang V; neu	Anträge
--------------------	---------

<b>4.</b>	<b>STADTGRÜN</b>			
<b>4.1</b>	<b>Friedhof- und Be- stattungsgebühren</b>	<b>Einwohnende (ge--mäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a Be--- stattungsreglement</b>	<b>Andere</b>	
<b>4.1.1</b>	<b>Grabverwaltungsge- bühren</b>	<b>50</b>	<b>70</b>	
<b>4.1.2</b>	<b>Grabplatzgebühren (bei Verlängerung der Vergabedauer pro rata)</b>			
<b>4.1.2.1</b>	<b>Reihengräber</b>			
<b>4.1.2.1.1</b>	<b>Sargreihengrab, Ver- gabedauer 20 Jahre</b>	<b>1500</b>	<b>2000</b>	
<b>4.1.2.1.2</b>	<b>Diakonissengrab, Vergabedauer 20 Jahre</b>	<b>0</b>	<b>750</b>	
<b>4.1.2.1.3</b>	<b>Urnenreihengrab, Vergabedauer 20 Jahre</b>	<b>1200</b>	<b>1500</b>	
<b>4.1.2.2</b>	<b>Wahlgräber:</b>			
<b>4.1.2.2.1</b>	<b>Freie Anordnung</b>			
<b>4.1.2.2.1.1</b>	<b>Urnenhaingrab, Ver- gabedauer 20 Jahre</b>	<b>1800</b>	<b>2000</b>	
<b>4.1.2.2.1.2</b>	<b>Familien- und Ver- bundenheitsgrab (Sarg / Urne), Pro Grabstelle, Vergabe- dauer 20 Jahre (op-</b>	<b>3000 (6000)</b>	<b>6000 (12000)</b>	



	<i>tional 40 Jahre)</i>			
<b>4.1.2.2.2</b>	<b>Vorbereitet</b>			
<b>4.1.2.2.2.1</b>	<b>Urnenthemengrab, Vergabedauer 20 Jahre</b> - Einzelgrab (inkl. Namensnennung) - Doppelgrab (inkl. Namensnennung)	<b>950</b>	<b>1350</b>	
		<b>1750</b>	<b>2550</b>	
<b>4.1.2.2.2.2</b>	<b>Urnenische inkl. nicht gestaltet Deck- platte, Vergabedauer 20 Jahre</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	
<b>4.1.2.3</b>	<b>Kindergräber</b>			
<b>4.1.2.3.1</b>	<b>Grab für Kinder bis 18 Jahre (Sarg / Ur- ne), Vergabedauer 20 Jahre</b> Kinder bis 18 Jahre zahlen in allen Rei- hengräbern sowie in allen Urnenthem- gräbern ebenfalls keine Grabplatzge- bühren	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>4.1.2.4</b>	<b>Gemeinschaftsgrä- ber</b>			
<b>4.1.2.4.1</b>	<b>Grab für nicht mel- depflichtige, zu früh geborene Kinder, Vergabedauer 10 Jahre</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>4.1.2.4.2</b>	<b>Gemeinschaftsgrab Sarg, Urne oder</b>	<b>0</b>	<b>750</b>	

	<b>Aschengruft, Vergabedauer 20 Jahre</b>			
<b>4.1.3</b>	<b>Reservationsgebühren</b>			
<b>4.1.3.1</b>	<b>Reservationsgebühren pro Jahr (Familien- und Verbundenheitsgrab, pro Grabstelle)</b>	<b>50</b>	<b>100</b>	
<b>4.1.4</b>	<b>Bestattungs- und Beisetzungsgebühren (inkl. Erstanlage Grab)</b>			
<b>4.1.4.1</b>	<b>Erdbestattung</b>			
<b>4.1.4.1.1</b>	<b>Bestattung Sarg in Reihen- oder Wahlgrab</b>	<b>1000</b>	<b>1200</b>	
<b>4.1.4.1.2</b>	<b>Bestattung Sarg in Gemeinschaftsgrab</b>	<b>1000</b>	<b>1200</b>	
<b>4.1.4.1.3</b>	<b>Gleichzeitige Bestattung Exhumations-sarg in offenes Grab (Bei der Bestattung eines Exhumations-sargs in ein neues Grab richten sich die Gebühren nach den vorangehenden Ziffern.)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>4.1.4.2</b>	<b>Urnenbeisetzung (auch Tierurnen)</b>			
<b>4.1.4.2.1</b>	<b>Beisetzen Urne in Reihen- oder Wahlgrab</b>	<b>200</b>	<b>220</b>	
<b>4.1.4.1.2.2</b>	<b>Beisetzen Urne/Asche in Gemeinschaftsgrab</b>	<b>0</b>	<b>220</b>	

<b>4.1.4.2.3</b>	<b>Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in offenes Grab</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	
<b>4.1.4.3</b>	<b>Sargbestattung / Urnenbeisetzung von Kindern bis 18 Jahre und nicht meldepflichtigen, zu früh geborenen Kindern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>4.1.5</b>	<b>Gebühren Grabunterhalt (bei Verlängerung der Vergabedauer pro rata)</b>			
<b>4.1.5.1</b>	<b>Reihengrab, Grabunterhalt 20 Jahre</b>	<b>1000</b>	<b>1200</b>	
<b>4.1.5.2</b>	<b>Wahlgräber</b>			
<b>4.1.5.2.1</b>	<b>Freie Anordnung</b>			
<b>4.1.5.2.1.1</b>	<b>Urnenhaingrab, Grabunterhalt 20 Jahre</b>	<b>1200</b>	<b>1400</b>	
<b>4.1.5.2.1.2</b>	<b>Familien- und Verbundenheitsgrab, Pro Grabstelle, Vergabedauer 20 Jahre (optional 40 Jahre)</b>	<b>1500 (3000)</b>	<b>2000 (4000)</b>	
<b>4.1.5.2.2</b>	<b>Vorbereitet</b>			

<b>4.1.5.2.2.1</b>	<b>Urnenthemengräber - Einzelgrab, Grabunterhalt 20 Jahre - Doppelgrab, Grabunterhalt 20 Jahre</b>	<b>650</b>	<b>900</b>	
		<b>1300</b>	<b>1800</b>	
<b>4.1.5.2.2.2</b>	<b>Urnenische, Grabunterhalt 20 Jahre</b>	<b>320</b>	<b>380</b>	
<b>4.1.5.3</b>	<b>Kindergrab</b>	<b>1000</b>	<b>1200</b>	
<b>4.1.5.4</b>	<b>Gemeinschaftsgräber</b>			
<b>4.1.5.4.1</b>	<b>Grab für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder, Grabunterhalt 10 bzw. 20 Jahre</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>4.1.5.4.2</b>	<b>Gemeinschaftsgrab (Sarg, Urne oder Aschengruft), Grabunterhalt 20 Jahre</b>	<b>200</b>	<b>550</b>	
<b>4.1.6</b>	<b>Gebühren Entnahme sterblicher Überreste</b>			
<b>4.1.6.1</b>	<b>Sargausgrabung</b>	<b>2500</b>	<b>2500</b>	
<b>4.1.6.2</b>	<b>Urnenausgrabung / Urnenentnahme aus Nische</b>	<b>220 / 110</b>	<b>220 / 110</b>	

4.1.6.3	<b>Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne</b>	55	55	
4.1.6.4	<b>Ausgrabung oder Grabverlegung aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse</b>	0	0	
4.1.7	<b>Gebühren Namensnennung Gemeinschaftsgrab (abhängig von verwendetem Material)</b>	150-300	150-300	

**Traktandum 10: Sichere und attraktive Velostationen: Einsatz von Videokameras in den städtischen Velostationen PostParc, Schanzenbrücke, Bollwerk, Milchgässli und Welle 7; Bewilligung (2023.TVS.000034)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	<b>Ergänzung des Gemeinderatsantrags:</b> Der Gemeinderat wird zudem beauftragt, dem Stadtrat im Rahmen des Evaluationsberichtes explizit auch zum Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter*innen Bericht zu erstatten.	
2.	GB/JA	<b>Ergänzung des Gemeinderatsantrags:</b> Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat im Rahmen des Evaluationsberichts nach Artikel 3 des städtischen Videoreglements einen Antrag zur Weiterführung oder Aufhebung der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung in den Velostationen zu unterbreiten. Über die Weiterführung oder Entfernung der Videoüberwachungsgeräte entscheidet der Stadtrat.	Mit der Annahme des vorliegenden Geschäfts bewilligt der Stadtrat die ersten Videoüberwachungen in der Stadt Bern. Deshalb soll der Stadtrat ausnahmsweise über den Evaluationsbericht und über die Weiterführung oder Beendigung der Videoüberwachung entscheiden.
3.	GB/JA	<b>Änderung der Allgemeinverfügung, Ziffer 2:</b> Die Überwachungskameras erfassen verschiedene Bereiche der Velostationen und werden zwecks Prävention und Ahndung von schweren Straftaten täglich betrieben. Ausserhalb <b>und während</b> der be-	Auf die vorgesehene Videoaufzeichnung ausserhalb der Öffnungszeiten ist zu verzichten. Es sollen keine Aufnahmen erstellt und gespeichert werden. Anstelle die Privatsphäre der Nutzer*innen der Velostationen einzuschränken, hat der Gemeinderat die

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>dienten Öffnungszeiten erfolgt eine Echtzeitvideoüberwachung <b>inklusive ohne</b> Aufzeichnung <b>und Speicherung. Bei laufender Aufzeichnung ist ein Privacyfilter eingestellt. Während der bedienten Öffnungszeiten erfolgt eine Echtzeitüberwachung ohne Aufzeichnung.</b></p> <p><b>Gegenüberstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag GR vs. GB/JA</li> </ul> <p><b>Wenn Antrag GR obsiegt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag GR</li> <li>▪ Abstimmung über nachfolgenden Antrag SP/JUSO</li> </ul> <p><b>Wenn Antrag GB/JA obsiegt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag SP/JUSO (nachfolgender Antrag) vs. Antrag GB/JA</li> <li>▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag</li> </ul>	<p>geplanten flankierenden Massnahmen als Erstes umzusetzen und zu evaluieren (Zutritts- und Bezahl-system, Verlängerung bedienter Öffnungszeiten, Gestaltung, Sozialräumlichen Massnahmen &amp; Belebung).</p> <p>Einmal installierte Kameras schaffen Präzedenzfälle, die eine spätere Ausweitung auf weitere öffentliche Räume erleichtern. Eine solche Entwicklung ist kritisch zu beurteilen. Mit einer Umsetzung der flankierenden Massnahmen ist dies zu verhindern. Videoaufzeichnungen stigmatisieren Menschen mit Lebensmittelpunkt Gasse. Videoaufzeichnungen können Stress und Unsicherheit verstärken und tragen zur weiteren Kriminalisierung von Personen bei, die sich häufig bereits in prekären Lebenssituationen befinden. Die öffentliche Infrastruktur soll allen Menschen diskriminierungsfrei zugänglich sein. Die präventive Wirkung von Videoüberwachung zum Verhindern von Straftaten ist umstritten. Verschiedene Studien kommen zum Schluss, dass Videoüberwachung keine präventive Wirkung entfaltet.</p>
4.	SP/JUSO	<p><b>Ergänzung der Allgemeinverfügung:</b> Die Videodaten werden lokal auf der Festplatte des Standalone Computers maximal 7 Tage gespeichert und danach automatisch und definitiv gelöscht.</p>	<p>Die lange Aufbewahrung von 30 Tagen bedeutet einen massgeblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und hat keinen nachweislichen Mehrwert. Die Strafverfolgungsbehörde wird bei Verbrechen sofort aktiv und kann die Freigabe der Aufnahmen innert sieben Tagen problemlos verfügen.</p>

**Traktandum 11: Interfraktionelle Motion GLP/JGLP, BDP/CVP, SP/JUSO, GFL/EVP (Matthias Egli, GLP/Michael Daphinoff, CVP/Benno Frauchiger, SP/Franziska Grossenbacher, GB/Matthias Stürmer, EVP) - übernommen durch Maurice Lindgren (GLP): Elektroautos als Teil der Mobilität in Bern anerkennen und geeignete Anreize schaffen; Fristverlängerung (2018.SR.000049)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Der Stadtrat stimmt einer weiteren Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis Ende 2027 zu.	Die Fristverlängerung soll ausgedehnt werden, um substanzielle Fortschritte zu ermöglichen.
2.	FDP	Der Stadtrat stimmt einer weiteren Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis Ende September 2026 zu.  <b>Gegenüberstellung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag GR vs. Antrag FDP</li> <li>▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS</li> <li>▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag</li> </ul>	Die Fristverlängerung soll verkürzt werden – um den Gemeinderat zu einem höheren Tempo zu bewegen. Diese Motion ist acht Jahre alt und in dieser Zeit hat der Gemeinderat es verpasst, sich diesem Thema anzunehmen. Die Transformation von Verbrennerautos zu Elektroautos ist ein wichtiger Beitrag zum Klima und deshalb mit höchster Priorität anzugehen. Das Ziel dieses Antrages ist es, das Klima möglichst zeitnah zu verbessern und einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung der Klimakrise zu leisten.

**Traktandum 19: Motion Fraktion GB/JA! (Devrim Abbasoglu-Akturan, GB) - übernommen durch Katharina Gallizzi (GB): PEQ: die Energie-Strategie für die zukünftigen Areale in Bern; Abschreibung (2019.SR.000041)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die Frist zur Erfüllung von Punkt 2 der erheblich erklärten Motion soll bis am 31. Dezember 2026 verlängert werden.	